

Was wir meinen

Michael Kling*

Der EuGH und das Chicoréekartell

Neuigkeiten zum sog. Genossenschaftsprivileg im Agrarbereich

<https://doi.org/10.1515/zfgg-2018-0014>

Gemäß Art. 42 AEUV sowie nach verschiedenen EU-sekundärrechtlichen Bestimmungen gelten die Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Handel mit diesen nur eingeschränkt. Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik haben nach dem AEUV nämlich grundsätzlich Vorrang vor den Zielen des Wettbewerbsrechts, sodass bestimmte Maßnahmen, die für die Aufgabenerfüllung von Erzeugerorganisationen (EO) und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) unbedingt erforderlich sind, nicht dem Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV unterfallen.

Die eingeschränkte Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV auf den Sektor Landwirtschaft wird historisch vor allem mit den unterschiedlichen Strukturen der Agrarmärkte in Europa begründet. Zunächst sollten vergleichbare Wettbewerbsbedingungen durch Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes und die Entwicklung einer gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen werden. Landwirtschaftliche Erzeugergenossenschaften sind deshalb – bereits seit 1962 – kraft verschiedener europäischer Verordnungen privilegiert (sog. Genossenschaftsprivileg, Art. 2 Abs. 1 S. 2 VO 26/62, Art. 209 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1308/13 bzw. Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1184/06). Beispielsweise fällt eine Satzungsregelung einer Bezugsgenossenschaft, die ihren Mitgliedern eine Beteiligung an anderen Formen der organisierten Zusammenarbeit in unmittelbarer Konkurrenz zu dieser Genossenschaft untersagt, nicht unter das Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV, sofern diese Bestimmung auf das beschränkt ist, was notwendig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Genossenschaft sicherzustellen.

*Kontaktperson: Prof. Dr. Michael Kling, Philipps-Universität Marburg, Fakultät der Rechtswissenschaften, Universitätsstraße 7, 35032 Marburg, Deutschland, Tel. +49 (0)6421 28 22204, E-Mail: klingm@staff.uni-marburg.de

Des Weiteren wird dadurch ihre Vertragsgestaltungsmacht gegenüber den Erzeugern erhalten (EuGH v. 15.12.1994 – Rs. C-250/92, Slg. 1994, I-5641 Rn. 35 – Göttrup-Klim).

Dabei handelt es sich allerdings in Wahrheit um ein Erzeuger-, nicht um ein Genossenschaftsprivileg; d.h., es geht um den Inhalt der Tätigkeit und nicht die Rechtsform der Wirtschaftsteilnehmer (Erhart & Krauser, 2015, Landwirtschaft Rn. 37). Deshalb hat weder der Status als Genossenschaft noch ihr Satzungszweck Einfluss auf die Anwendbarkeit der Unionsregeln über den Wettbewerb (Erhart & Krauser, 2015). Vielmehr kann der Grundsatz der „Genossenschaftstreue“ in Form der Auferlegung einer ausschließlichen Lieferpflicht eine Missachtung des Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen (EuG v. 2.7.1992 – Rs. T-61/89, Slg. 1992, II-1931 Rn. 55 – Dansk Pelsdyravlerforening / Kommission).

Dessen ungeachtet ist der Sektor Landwirtschaft im Jahr 2018 noch immer ein Sonderbereich mit zahlreichen Ausnahmen vom Kartellverbot des Art. 101 AEUV. Innerhalb von EO bzw. VEO sind namentlich Absprachen über Preise und Produktionsmengen sowie der Austausch strategischer Informationen in einem weitergehenden Umfang als in anderen Branchen zulässig. Auf EU-primärrechtlicher Ebene greift ergänzend Art. 39 AEUV mit den dort genannten Zielbestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik als Rechtfertigung für die Sonderstellung des Agrarbereichs ein.

In den Gemeinsamen Marktordnungen (GMOen), die als umfangreiches EU-Agrarmarktordnungsrecht für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse geschaffen wurden, finden sich kartellrechtliche Sonderregelungen, die vorrangig zu beachten sind. Für diese GMOen ist einerseits die Orientierung an einem bestimmten Preisniveau kennzeichnend, sodass der Preis seine Funktion als Steuerungsinstrument von Angebot und Nachfrage einbüßt; andererseits enthalten die GMOen ein „eigenständiges, sektorspezifisches Wettbewerbsrecht“ (Mestmäcker & Schweitzer, 2014, § 1 Rn. 54 mit Fn. 64). Im Agrarbereich wird insbesondere das Ziel der „Stabilisierung der Erzeugerpreise“ als legitim erachtet. In den nationalen Kartellrechten der Mitgliedstaaten sind teilweise ebenfalls Sonderregeln betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, so z.B. in § 28 GWB, der insbesondere Preisabsprachen untersagt.

Im vergangenen Jahr hatte der EuGH Gelegenheit, im Zusammenhang mit dem Agrarkartellrecht an den Grundsatz der restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen im Europarecht zu erinnern (EuGH v. 14.11.2017 – Rs. C-671/15, E-CLI:EU:C:2017:860 = WuW 2018, 33 – APVE u.a. = französischer Chicoréemarkt). Nach seinem Urteil zum französischen Chicoréekartell werden Absprachen über die Festsetzung von Mindestpreisen für Chicorée zwischen ver-

schiedenen EO und deren Vereinigungen vom Kartellverbot des Art. 101 AEUV grundsätzlich erfasst; der EuGH bewertet sie grundsätzlich als unverhältnismäßig (EuGH, a.a.O., Rn. 66). Demgegenüber sind Verhaltensweisen, mit denen Preise oder auf den Markt gebrachte Mengen abgestimmt oder strategische Informationen ausgetauscht werden, dem Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV entzogen, wenn sie zwischen Mitgliedern ein und derselben von einem Mitgliedstaat anerkannten EO/VEO erfolgen und für die Verfolgung von deren Zielen unbedingt erforderlich sind. Dies wird vom EuGH namentlich durch Ziele wie die Sicherstellung einer planvollen und nachfragegerechten Erzeugung, die Bündelung des Angebots und die Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder sowie die Stabilisierung der Erzeugerpreise gerechtfertigt (EuGH, a.a.O., Rn. 63 ff.). Zu beachten ist, dass diese Ausnahme – dem kartellrechtlichen Selbstständigkeitspostulat entsprechend – nicht für wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen den EO oder VEO sowie zwischen diesen und anderen Wettbewerbern gilt (EuGH, a.a.O., Rn. 59 ff.). Praktisch bedeutet das Urteil des EuGHs, dass die EO die Preispolitik für Chicorée zwar koordinieren darf (z.B. durch das Führen von Preisverhandlungen mit einem potenziellen Käufer), allerdings nicht durch Festlegung von Mindestpreisen, die vom Kartellrecht generell bekämpft werden (vgl. Art. 4 lit. a der Vertikal-GVO 330/2010). Die Freistellung ist auf einzelne Produktsektoren beschränkt und schließt Branchenabsprachen kategorisch aus (Martinez, 2018 S. 245).

Nach alledem kann von einer kartellrechtlichen Generalausnahme für den Agrarsektor nach wie vor keine Rede sein. Für landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften folgt daraus, dass sie aus ihrer rechtlichen Stellung als eingetragene Genossenschaften nicht fälschlicherweise darauf schließen dürfen, generell zu wettbewerbsbeschränkenden Abreden berechtigt zu sein. Dies gilt gleichermaßen für rein nationale wie für grenzüberschreitende Erzeugerkartelle von Genossenschaften innerhalb der EU.

Literaturverzeichnis

- Erhart, M., Krauser, A. (2015). *Münchener Kommentar Kartellrecht*, 2. Aufl. 2015, Band 1, Kommentierung zum Sonderbereich Landwirtschaft.
- Martinez, J. (2018). *Kartellrecht und Agrarpolitik – eine europäische Springprozedur*, NZKart 2018, S. 245 – 246.
- Mestmäcker, E.-J., Schweitzer, H. (2014). *Europäisches Wettbewerbsrecht*, 3. Aufl., C.H. Beck in: München.